



Präs. 1618-3/07

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
zum Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozessordnung,
das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz
geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2007)**

I. Zum gesetzgeberischen Regelungsbedarf für eine Sammelklage ist kurz zu bemerken, dass sich mit dem Instrumentarium der ZPO das angestrebte einheitliche Verfahren nur mühsam verwirklichen lässt, bei einer Vielzahl von Klägern eine bindende, der Rechtskraft fähige Entscheidung herbeizuführen (vgl zur „Sammelklage nach österreichischem Recht“ 4 Ob 116/05w). Die Zielsetzung des Gesetzgebers, mit einem einheitlichen Verfahren die Verfahrenskosten zu reduzieren und divergierende Einzelentscheidungen zu vermeiden, ist nach den Erfahrungen in der gerichtlichen Praxis jedenfalls zu begrüßen.

II. Da es sich beim Gruppenverfahren um völlig neue besondere Verfahrensvorschriften handelt, deren Auswirkungen erst nach einer längeren Anwendung in der Praxis verlässlich beurteilt werden können, muss sich die Stellungnahme des OGH - auch wegen der eingeräumten relativ kurzen Äußerungsfrist - auf einige wenige Punkte beschränken:

1. Zu § 619:

a) Die für die Einleitung des Gruppenverfahrens vorgesehene Mindestanzahl von nur drei Personen erscheint zwar sehr gering, ist aber als rechtspolitische Entscheidung vom OGH nur dahin zu kommentieren, dass die mit der Veröffentlichung der Gruppenklage (§ 623) verbundene Beeinträchtigung des Rufs des beklagten Unternehmens bei einer bloß geringen Anzahl von Klägern allenfalls dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht.

b) § 619 Z 4 spricht von gleichen Tatfragen bzw Tat- und Rechtsfragen. In § 625 Abs 2 ist von gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen die Rede. Gleiche gemeinsame Tatfragen

sind wohl dieselben Tatfragen, also derselbe (= ein einziger) Sachverhalt. Die Worte „gleiche“ und „dieselben“ haben unterschiedlichen Bedeutungsinhalt. Ein gleicher = gleichartiger Sachverhalt ist nicht derselbe Sachverhalt (der alle betrifft; vgl zum Bedeutungsunterschied Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache², Bd 2, 701 und Bd 3, 1350 f). Allenfalls sollte das Wort „gleiche“ durch „dieselben“ ersetzt werden, es sei denn, der Gesetzgeber will das Gruppenverfahren auch Klägern eröffnen, die beispielsweise durch verschiedene, aber völlig gleichartige (= in den Merkmalen identische) Tathandlungen geschädigt wurden. Dies wäre freilich kein gemeinsamer Sachverhalt. Bei einem nur gleichen Sachverhalt könnten beispielsweise 50 Kreditnehmer verschiedener Banken eine jeweils identische sittenwidrige Vertragsklausel zum Gegenstand einer Gruppenklage machen, weil gleiche Tatfragen (Klauseln in verschiedenen Verträgen) und dieselbe Rechtsfrage zu klären wären.

2. Zu § 630:

Zwar steht das auf die rechtskräftige Feststellung von Tatsachen gerichtete Hauptanliegen des Gruppenverfahrens mit der für den Zivilprozess von Lehre und Rechtsprechung vertretenen Ansicht in Widerspruch, dass die Feststellung von Tatsachen unzulässig ist (RIS-Justiz RS0038943 uva; Rechberger/Klicka in Rechberger ZPO³, Rz 4 zu § 228). Die Besonderheit des „Massenverfahrens“ rechtfertigt aber durchaus eine Ausnahme von diesem Grundsatz, weil anders die angestrebte Verfahrensökonomie nicht erreichbar wäre.

3. Zu § 624:

Einen weiteren Gegensatz zur ZPO normiert der vorgeschlagene § 624 Abs 2. Der Kläger eines schon anhängigen Verfahrens kann dem Gruppenverfahren beitreten. Das anhängige Verfahren ist mit Antragstellung unterbrochen. Nach ständiger Rechtsprechung begründet aber auch ein unterbrochener Prozess das Prozesshindernis der Streitanhängigkeit (RIS-Justiz RS0037069). Mit Blick auf das europäische Zivilverfahrensrecht ist daher zu hinterfragen, ob das Interesse eines Individualklägers an einem Beitritt zum später anhängig gewordenen Gruppenverfahren die Ausnahmeregelung rechtfertigt (der Beitritt also trotz weiter anhängig gebliebenen Vorprozesses zulässig ist). Wenn schon in einem anderen Mitgliedsstaat eine Klage anhängig ist, verbietet sich allenfalls ein Beitritt zu einer österreichischen Gruppenklage wegen des zwingenden Prozesshindernisses der Rechtshängigkeit nach Art 27 EuGVVO, das vorliegt, wenn schon „wegen desselben Anspruchs“ zwischen denselben Parteien ein Verfahren anhängig ist. Zum Begriff und Umfang des Streitgegenstands liegen bibliotheksfüllende Äußerungen im Schrifttum und Rechtsprechung vor, entscheidend ist aber die Rechtsprechung des EuGH, der einen weiten Verfahrensgegenstand postuliert. Eine

negative Feststellungsklage und eine Leistungsklage können den gleichen Streitgegenstand haben. Entscheidend ist die Sachverhaltsgrundlage, ob es also im Kernpunkt beider Rechtsstreitigkeiten um dieselben Fragen geht (vgl dazu ausführlich das Vorabentscheidungsersuchen 6 Ob 295/00a mwN aus der Rechtsprechung des EuGH). Nach diesem weiten Verständnis wäre also die in einem Mitgliedsstaat der EU schon anhängige Leistungsklage eines Individualklägers ein Prozesshindernis für den Beitritt zu einer späteren Gruppenklage, die eine Feststellungsklage ist. Ein Überdenken dieser Problematik erscheint geboten.

4. Zu den Rekursbestimmungen:

Dass Streitigkeiten unter den Gruppenmitgliedern bzw mit dem Gruppenvertreter im Innenverhältnis und ohne Mitwirkung des Gerichts zu lösen sind, könnte der Gesetzgeber ausdrücklich feststellen. Die vereinzelt Aussagen über die Unanfechtbarkeit von Gerichtsbeschlüssen (zB § 624 Abs 3; § 626 Abs 4) lassen den Schluss zu, dass überall sonst die Anfechtbarkeit gegeben ist. Dies ist nach den Erläuterungen zum Entwurf aber nicht immer der Fall, insbesondere soll der über Antrag des Gruppenvertreters vom Gericht verfügte Ausschluss eines Gruppenklägers (§ 633 Abs 2) unanfechtbar sein, weil die einzelnen Gruppenkläger „bereits ab Gerichtsanhängigkeit ihres Beitrittsantrags Gruppenkläger sind und damit vom Gruppenvertreter vertreten werden“ (Erläuterungen zu § 625) und bei antragsgemäßem Ausschluss eines Gruppenklägers die Beschwerde fehlerhaft (Erläuterungen zu § 633). Ob der Antrag des Gruppenvertreters auf Ausschluss tatsächlich eine Vertretungshandlung für den einzelnen auszuschließenden Gruppenkläger ist, kann allerdings aus kollisionsrechtlichen Gründen bezweifelt werden. Auch im § 633 Abs 2 sollte der Gesetzgeber die Unanfechtbarkeit aussprechen. Dass über den Ausschluss nur eine Instanz entscheidet, ist im Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung und das Recht des Ausgeschlossenen auf Führung eines Individualprozesses nicht weiter bedenklich.

5. Zu den §§ 624 f:

Die Einräumung einer nachträglichen Beitrittsmöglichkeit, also noch nach Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Gruppenverfahrens und die Bestimmung der teilnehmenden Ansprüche (§ 625 Abs 1) erscheint weder notwendig noch zweckmäßig, weil zu den nachträglichen Beitrittsanträgen wiederum der Beklagte zu hören ist und weitere Beschlüsse zu fassen wären. Die Fristen (sechs Monate im § 624 Abs 1 bzw 90 Tage sowie die Zeit bis zum Einlangen der Äußerung des Beklagten) sollten harmonisiert werden, andernfalls wohl in der Praxis die Sechsmonatsfrist abgewartet werden wird, bis das Gericht entscheidet,

obwohl es schon zu einem früheren Zeitpunkt zur Entscheidung aufgerufen ist (arg.: ...“sodann“).

6. Zu Stilfragen ist zu bemerken, dass die Unterscheidung und Benennung von Personen nach ihrem Geschlecht (§ 624 Abs 1: ...durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt; § 626 Abs 1: ...Gruppenvertreterin oder Gruppenvertreter) im Hinblick darauf, dass es sich um Organ- bzw Funktionsbezeichnungen handelt, entbehrlich erscheint, insbesondere wenn die Unterscheidung nicht durchgehend beibehalten und beim Gruppenkläger (§ 620 Abs 1) sogar überhaupt nicht vorgenommen wird (wo bleibt die Gruppenklägerin?).

7. Zum Musterverfahren:

Mit der Möglichkeit, durch die Anmeldung von Ansprüchen die Unterbrechung der Verjährungsfrist bewirken zu können, wird einem in der Praxis oft geäußerten Wunsch entsprochen. Nach wie vor haben Verbraucher aber keinen Einfluss darauf, welche der für viele präsumtive Prozessparteien bedeutsamen Rechtsfragen der Verband zum Gegenstand einer Musterklage macht. Dabei handelt es sich freilich um eine nicht weiter zu kommentierende rechtspolitische Frage.

Wien, am 13. Juli 2007

Irmgard Griss